

Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)
vom 18. Dezember 2018**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

Die Kurtaxesatzung vom 30. Oktober 2001 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 22. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- | | |
|--|--------|
| a) in Kur- und Rehabilitationskliniken | 1,30 € |
| b) im Übrigen | 1,80 € |

§ 3a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3a
Pauschale Jahreskurtaxe

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung bzw. Wohnwagen 90,- €.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Bad Buchau, den 18. Dezember 2018



Bürgermeister

Angeschlagen am: 19.12.2018
Abgenommen am: _____
Eingestellt am: 19.12.2018